

Federal Union of European Nationalities

Stellungnahme der Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten zum Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW, Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufzunehmen (Drucksache 19/587)

Die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten begrüßt wohlwollend den Vorschlag den Antrag (Drucksache 19/587) der Fraktion SPD und der Abgeordneten des SSW, das deutsche Grundgesetz dahingehend zu ergänzen, dass eine besondere Bestimmung zugunsten der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit – der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, des sorbischen Volkes und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma – eingeführt wird.

Schon historisch betrachtet war der Minderheitenschutz in Deutschland immer wieder verfassungsrechtlich verankert. Die Verfassung der Weimarer Republik und auch die DDR-Verfassung enthielten Bestimmungen zum Schutz der nationalen Minderheiten. Auch die Paulskirchenverfassung von 1848 enthielt ein Bekenntnis zum Schutz der *nicht Deutsch redenden Volksstämme*. Hier im Wortlaut:

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Auch auf völkerrechtlicher Ebene hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des *Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (RÜNM)* sowie der *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* als Staat zum Schutz seiner anerkannten nationalen Minderheiten bekannt und ist somit völkerrechtlich bindende Verträge eingegangen.

Seit Jahrzehnten wird in Politik und Wissenschaft über eine verbindliche Definition der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa diskutiert, bisher konnte jedoch kein Konsens erzielt werden. Eine verbindliche Definition ist von Bedeutung, da nur eine definierte Gruppe, Rechte kollektiv in Anspruch nehmen kann.

Die bekannteste und gängigste Definition des im RÜNM verwendeten Terminus *nationale Minderheit* findet sich im Bericht des UN-Sonderberichterstatters Francesco Capotorti, der 1979 der Minderheiten-Unterkommission der UN vorgelegt wurde. Seine Definition diente als Vorlage für die 1992 verabschiedete *UN-Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten*, sowie für die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für ein Zusatzprotokoll zur EMRK von 1993, welche nahezu ident mit der Definition der *FUEN Charta* ist. Die FUEN hat bereits im Jahr 1994 in Ihrer Erklärung folgende Definition verfasst, die auch in der *FUEN Charta* im Jahr 2006 verabschiedet wurde:

Unter einer autochthonen, nationalen Minderheit / Volksgruppe ist eine Gemeinschaft zu verstehen,

- 1. die im Gebiet eines Staates geschlossen oder in Streulage siedelt.*
- 2. die zahlenmäßiger kleiner ist als die übrige Bevölkerung des Staates.*
- 3. deren Angehörige Bürger dieses Staates sind.*
- 4. deren Angehörige über Generationen und beständig in dem betreffenden Gebiet ansässig sind.*
- 5. die durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterschieden werden können und gewillt sind, diese Eigenarten zu bewahren*

Auch wenn keine einheitliche Einigung über die Definition des Terminus *nationale Minderheit* besteht, lässt sich aus den schon erwähnten völkerrechtlich bindenden Minderheitenschutzverträgen ganz klar ableiten, dass der Minderheitenschutz eine nationale Angelegenheit ist und eine Verpflichtung für die Republik Deutschland als völkerrechtliches Souverän auch auf Bundesebene darstellt. Viele Staaten in Europa haben den Minderheitenschutz in ihren nationalen Verfassungen verankert. Daher ist es nicht nur von symbolischer Bedeutung, dass sich die Bundesrepublik Deutschland auch im Grundgesetz zu ihren autochthonen, nationalen Minderheiten bekennt und diesen somit auch auf höchster Ebene ihren besonderen Schutz gewährleistet.

Die Verankerung von Minderheitenrechten im Grundgesetz würde den nationalen Minderheiten in Deutschland eine endgültige Rechtssicherheit gewährleisten und wäre zudem eine längst fällige Anerkennung ihres Status auf nationaler Ebene. Zudem hätte eine Erwähnung der autochthonen, nationalen Minderheiten im Grundgesetz eine weitere Vorbildwirkung auf andere Staaten in Europa, insbesondere auf jene, die ihre Verpflichtung zum Minderheitenschutz unzureichend nachkommen oder gar ignorieren.

Die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten empfiehlt der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich das Grundgesetz um eine Bestimmung zum Minderheitenschutz zu ergänzen und hofft, dass der Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/587) vom Landtag Schleswig-Holsteins angenommen, im Bundesrat eingebracht und in weiterer Folge auch ins Grundgesetz aufgenommen wird.